Satzung des Fördervereins der Sommerwaldgrundschule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sommerwaldschule Pirmasens e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Pirmasens und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein der Sommerwaldschule Pirmasens e.V. mit Sitz in Pirmasens verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein dient dem Zweck der Förderung und Unterstützung der Grundschule Sommerwald, sowie deren Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Sommerwaldschule in materieller und finanzieller Hinsicht, sowie der Vertiefung der Beziehungen zwischen Eltern, Schüler und Schule.

(4) Es werden keinerlei wirtschaftliche Vorteile erstrebt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschaftliche Veranstaltungen sind so zu planen, dass die entstehenden Unkosten voraussichtlich durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden. Gleichwohl entstehende Fehlbeträge trägt die Vereinskasse. Eingehende Spenden sollen nicht zur Deckung von Unkosten verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Grundschule Sommerwald Pirmasens und die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Antrag erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

2. durch die schriftliche Kündigung beim Vorstand, die nur zum Jahresende zulässig ist.

3. durch Ausschluss mittels einer Zweidrittelmehrheit der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei ehrenrührigem oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten,

insbesondere, wenn ein Mitglied länger als für zwei fortlaufende Kalenderjahre trotz schriftlicher Anmahnung mit dem Beitrag in Rückstand gerät und dafür keine Gründe angibt.

(3) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Recht mehr am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

(1) Jedes Mitglied zahlt jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Dieser beträgt zur Zeit 15 Euro und wird bei Eintritt vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen, so wie auf dem Antrag auf Mitgliedschaft festgehalten. Die Folgelastschriften werden immer zum Schuljahresbeginn eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Sie soll mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand verlangen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung, wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung, die sie mit einfacher Mehrheit ändern kann, setzt die Mitgliederbeiträge fest, beschließt mit Zweidrittelmehrheit über Satzungsänderungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die Vorsitzender und Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1. dem Vorsitzenden 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem Kassierer

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens zwei Mitglieder an. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in Vorstandssitzungen voll stimmberechtigt, vertreten jedoch nicht den Verein im Außenverhältnis.

(4) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich und wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen seine restlichen Mitglieder einen Ersatzmann aus den Vereinsmitgliedern.

(5) Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft aus gegebenem Anlass die Mitglieder des Vorstandes ein und leitet die Sitzung.

(7) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 8 Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils ein- Rechnungs- und ein Kassenprüfer für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

(2) Sie haben bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode die Kassen- und Buchführung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es fällt an die Stadtgemeinde Pirmasens mit der Auflage, es zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden.

Stand: 08.11.2024